OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-790028/2/BP/NIF

Datum:
Linz, 5. Mai 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des R T, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 27. März 2023, GZ: BHVB/823170001120/23, betreffend die Verhängung einer Ordnungsstrafe gemäß § 34 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Ordnungsstrafe mit EUR 100,00 festgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 27. März 2023, GZ: BHVB/823170001120/23, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Ordnungsstrafe iHv EUR 200,00 gemäß § 34 Abs 3 AVG verhängt.
Begründend führte die belangte Behörde aus, dass das E-Mail des Bf vom 26. März 2023, 17:52 Uhr, eine beleidigende Schreibweise enthalten habe. Die belangte Behörde habe gegen den Bf ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung nach Art III Abs 1 Z 4 EGVG durchgeführt. Mit E-Mail vom 26. März 2023 habe der Bf eine Beschwerde and die E-Mail-Adressen x@ooe.gv.at, x@ooe.gv.at sowie x@ooe.gv.at eingebracht, wobei er sich folgender beleidigender Schreibweise bedient habe: „…ja bitte lassen wir diesen Fall vom Verwaltungsgericht näher unter die Lupe nehmen, da der liebe Herr M mit seinem Tunnel Blick und Nazi Terror einfach nicht aufhören möchte, in seiner Unwissenheit und Verwirrung im Geiste". Bei „Herrn M" habe der Bf offensichtlich den verfahrensführenden Sachbearbeiter J M gemeint. Wie der VwGH in seinem Erkenntnis vom 17. Februar 1997, GZ: 95/10/0221, ausgeführt habe, liege eine beleidigende Schreibweise iSd § 34 Abs 3 AVG vor, wenn eine Eingabe ein unsachliches Vorbringen enthält, das in einer Art gehalten ist, die ein ungeziemendes Verhalten gegenüber Behörde darstellt. Für die Strafbarkeit nach § 34 Abs 3 AVG reiche es aus, dass die in der schriftlichen Eingabe verwendete Ausdrucksweise den Mindestanforderungen des Anstands nicht gerecht werde und damit objektiv beleidigenden Charakter habe. Es kommen nicht auf die Eignung der an eine Behörde gerichteten schriftlichen Äußerung an, diese, eine Behörde unterer Instanz oder Organwalter dieser Behörde zu beleidigen. Entscheidend sei vielmehr, ob durch diese Äußerung der im Verkehr mit Behörden gebotenen Anstand verletzt werde, was freilich nicht davon abhänge, auf wen die Äußerung bezogen sei. Bei der Lösung der Rechtsfrage, ob eine schriftliche Äußerung den Anstand verletze, sei auch zu berücksichtigen, dass die Behörde in einer demokratischen Gesellschaft Äußerungen der Kritik, des Unmuts und des Vorwurfs ohne übertriebene Empfindlichkeit hinnehmen müsse. Ob eine Schreibweise „beleidigend" sei, sei nach objektiven Gesichtspunkten und nach dem Gesamtinhalt der Eingabe zu beurteilen; der Zweck, der mit einer Eingabe verfolgt werde, sei irrelevant, jedoch müsse die Eingabe den Bereich der Hoheitsverwaltung betreffen. Es könne im vorliegenden Fall daher kein Zweifel daran bestehen, dass die vom Bf eingebrachte schriftliche Äußerung eine beleidigende Schreibweise im Sinn der genannten Rechtsprechung darstelle. Die verhängte Ordnungsstrafe sei somit geboten, um den Bf zu einer Änderung seines Verhaltens zu veranlassen. Eine Verpflichtung, bei der Bemessung der Ordnungsstrafe auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen, bestehe nach der Rechtsprechung des VwGH nicht. Die Strafbestimmung nach § 34 Abs 3 AVG solle erreichen, dass die Kritik an einer

Behörde oder an einem ihrer Organe sich auf die Suche beschränke, in einer den Mindestanforderungen des Anstandes entsprechenden Form vorgebracht werde und nicht Behauptungen enthalte, die keiner Beweisführung zugänglich seien.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Email vom 30. März 2023 rechtzeitig Beschwerde, in der er Folgendes ausführt:

„Liebe Damen und Herren... 881881881 […]
Ja bitte geben wir diesen Fall auch an das Verwaltungsgericht... […]
Meine Schreibweise ist nicht als Beleidigung darzustellen, vielmehr als eine Tatsache, da ich mich als Opfer von Herrn J M sehe, da dieser liebe Sachbearbeiter mir schon Monate ständig unzurecht Nazi Propaganda vorwirft...
Dieser liebe Herr M hat seinen Blick nur auf das Nazitum gerichtet, und dass er mich strafen kann, alles andere ist ihm offenbar egal... obwohl ich niemals in diese Richtung gehandelt habe...
Mich stresst das sehr, und da ich 2 schwere Krankheiten habe mit Asthma und Schuppenflechte, wobei letztere sich auf Stress sehr negativ auf meinen Körper ausübt mit starken Schuppen Schüben...
Ja und vielleicht hab ich noch schwarzen Hautkrebs, das stellt sich noch raus...
Also ich habe so schon sehr psychische Belastungen, und die Pflege meiner Mutter und Tante und Haushaltshilfe machen das noch schlimmer...
Warum soll ich mir das ständig bieten lassen?
Welchen Schutz bzw Recht habe ich vor solchen Menschen die immer wieder fälschlich behaupten, ich verbreite NS
Gedankengut? Darf ich mich auch vielleicht wehren?
Obwohl das beim Gericht auch als buddhistisch motiviert deklariert worden ist?
Ich habe zwar Mitgefühl für den lieben Herrn M, aber was zuviel ist ist zuviel...
Und alles was Ich in der Beschwerde geschrieben habe, kann ich aus buddhistischer Sicht erklären, sodass es keine Beleidigung ist, sondern vielmehr eine Wahrheit die wahrscheinlich viele nicht erfassen können im ersten Augenblick, da die meisten Menschen aus buddhistischer Sicht nur 2 bis 3 Prozent des ganzen Lichtspektrum wahrnehmen können!
Darum heisst es, dass die meisten Menschen in Unwissenheit leben bzw. damit ergibt sich dann logischer Weise Verwirrung im Geist, die nur wenige Menschen auf der Welt nicht haben, mich und Herrn M mit eingeschlossen.
Und mit der herangehensweise und Verhalten von Herrn M, ist nicht davon auszugehen das da leider keine Klarheit im Geist herrscht... Das kann auch ich einschätzen in meiner entwickelten Weit- Sicht der Dinge wie sie sind...
Es gibt eine relative Sicht der Dinge, und eine Absolute Sicht, laut Buddha...
Oder im biophysikalischen Bereich, wird es so ausgedrückt bzw gesagt, dass wir Menschen oder auch Idioten, nur 1 Milliardsdel von der Wirklichkeit wahrnehmen, praktisch nur die Materie bzw das was wir sehen oder anfassen
können...

Ja und als ich damals bei Herrn M um Hilfe gebeten habe, wegen die brutalen radikalen Aufnäher beim Fab, da hat er sich nicht einmal die Mühe gemacht zu fragen was da geschehen ist..

Herr B hat wenigstens geantwortet, aber keiner hat sich der Sache angenommen und mich alleine stehen lassen, wobei das wirklich schrecklich war.
Da hatte ich Angst vor der rechten Szene...
Aber der liebe Herr M hatte natürlich nur eine Sache im Kopf, nämlich mir rechtsradikales in die Schuhe zu schieben, und alles so hingedreht, dass es so aussieht...
Das ist meiner Ansicht nach eine grobe Beleidigung immer und immer wieder...
Was kann ich für die Unwissenheit der Menschen dafür?
Sollten die Personen von der Bh nicht dankbar sein, dass Sie jetzt aufgeklärt sind über das Svastika Symbol und die Heilzahl 881881881?
Ja und deshalb ist es wichtig hier Aufklärungsarbeit zu machen, weil immer mehr Menschen von Buddhas Lehre angezogen werden, und dann erschrecken wenn sie ein Hakenkreuz sehen...
Das soll auch in den Schulen gelehrt werden...
Sonst entsteht ja immer wieder Verwirrung...
Ich arbeite als Jugendbetreuer in x für 10 Stunden in der Woche, und bekomme 534 Euro Netto, daher kann mir solche absurden Strafen nicht leisten...
Ich bitte auch um ein persönliches Gespräch mit Herrn B, Herr M und Herrn P... Bitte um Verständnis..
5555555
Buddha Dharma Sangha
KARMAPA CHENNO
OM AH HUNG Svaha
188888891
Sieg und Heil der geistigen Befreiung aller fühlenden Wesen aus Samsara…
In Liebe und Dankbarkeit
R T 861983"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. § 34 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 58/2018, lautet:

„Ordnungsstrafen

§ 34. (1) Das Verwaltungsorgan, das eine Verhandlung, Vernehmung, einen Augenschein oder eine Beweisaufnahme leitet, hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Wahrung des Anstandes zu sorgen.

(2) Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen werden oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 726 Euro verhängt werden.

(3) Die gleichen Ordnungsstrafen können von der Behörde gegen Personen verhängt werden, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen.

(4) Gegen öffentliche Organe und gegen Bevollmächtigte, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sind, ist, wenn sie einem Disziplinarrecht unterstehen, keine Ordnungsstrafe zu verhängen, sondern lediglich die Anzeige an die Disziplinarbehörde zu erstatten.

(5) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die strafgerichtliche Verfolgung wegen derselben Handlung nicht aus."

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 34 Abs 2 AVG sind Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen werden oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 726 Euro verhängt werden.

Gemäß § 34 Abs 3 AVG können die gleichen Ordnungsstrafen von der Behörde gegen Personen verhängt werden, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen.

III.2. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17. April 2012, 2010/04/0133, ausführt, liegt eine beleidigende Schreibweise vor, wenn eine Eingabe ein unsachliches Vorbringen enthält, das in einer Art gehalten ist, die ein ungeziemendes Verhalten gegenüber der Behörde darstellt. Für die Strafbarkeit nach § 34 Abs 3 AVG reicht es aus, dass die in der schriftlichen Eingabe verwendete Ausdrucksweise den Mindestanforderungen des Anstands nicht gerecht wird und damit objektiv beleidigenden Charakter hat; auf das Vorliegen einer Beleidigungsabsicht kommt es hingegen nicht an. Bei der Lösung der Rechtsfrage, ob eine schriftliche Äußerung den Anstand verletzt, ist auch zu berücksichtigen, dass die Behörden in einer demokratischen Gesellschaft

Äußerungen der Kritik, des Unmutes und des Vorwurfs ohne übertriebene Empfindlichkeit hinnehmen müssen (vgl zu allem etwa das hg Erkenntnis vom 15. Oktober 2009, Zl 2008/09/0344, mwN).

Im VwSlg 7029 A/1966 erachtete es der Verwaltungsgerichtshof als beleidigend iSv § 34 AVG, der Behörde „Diktaturmethoden" vorzuwerfen, in VwSlg 6843 F/1993, „quasi Raubrittermethoden" anzuwenden bzw „staatliche Wegelagerei" zu betreiben.

Es kann im vorliegenden Fall daher kein Zweifel daran bestehen, dass die vom Bf eingebrachten schriftlichen Äußerungen ebenfalls eine beleidigende Schreibweise im Sinne der genannten Rechtsprechung darstellen. Die verhängte Ordnungsstrafe ist somit geboten, um den Bf zu einer Änderung seines Fehlverhaltens zu veranlassen.

III.3. Eine Verpflichtung, bei der Bemessung der Ordnungsstrafe auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf Bedacht zu nehmen, besteht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht. Die Strafbestimmung nach § 34 Abs 3 AVG soll erreichen, dass die Kritik an einer Behörde oder an einem ihrer Organe sich auf die Sache beschränkt, in einer den Mindestanforderungen des Anstandes entsprechenden Form vorgebracht wird und nicht Behauptungen enthält, die einer Beweisführung nicht zugänglich sind (vgl VwGH 20. November 1998, 98/02/0320).

Zumal über den Bf bislang keinerlei einschlägige Ordnungsstrafen verhängt worden sind, erscheint die von der belangten Behörde verhängte Strafe jedenfalls als zu hoch bemessen, weshalb insgesamt spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die konkrete Beurteilung einer Schreibweise als beleidigend und die Bemessung der daraus resultierenden Ordnungsstrafe sind einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor. Zudem steht die Entscheidung im Einklang mit der oben dargestellten, bestehenden und nicht uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree